



vom 03. Februar 2010.

Diese Wochenzeitschrift erhält jeder Haushalt im Kreis Ahrweiler.

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz
Kreisgruppe Ahrweiler
Vorsitzender
Jürgen Kindgen
Josef-Hardt-Allee 1
53489 Sinzig-Bad Bodendorf

Jäger haben Novellierung des Landesjagdgesetzes im Visier

Großes Interesse für Podiumsdiskussion der Kreisgruppe Ahrweiler im Landesjagdverband



Die Podiumsdiskussion der Jägerschaft im Ahrweiler Zunfthaus war sehr gut besucht.

Foto: FX

Kreis Ahrweiler. Die Novellierung des Landesjagdgesetzes in Rheinland-Pfalz treibt die Jägerschaft im Landkreis Ahrweiler um. Teils geharnischte Kritik am Vorhaben war bei einer sehr gut besuchten Podiumsdiskussion im Ahrweiler Zunfthaus zu hören. Eingeladen hatte die Kreisgruppe Ahrweiler im Landesjagdverband Vertreter der Politik, der Kommune, der Waldbesitzer, aus der Landwirtschaft und der Jagdgenossenschaften und nicht zuletzt der Jägerschaft. Rechtsanwalt Klaus Nieding aus Frankfurt, Jäger und Mitglied der Expertenkommission des Landesjagdverbandes erläuterte den Gesetzesentwurf. Im Visier der Weidmänner standen unter anderem die deutliche Herabsetzung der Mindestpachtzeit, die Streichung des Begriffs der Weidgerechtigkeit, die massive Behinderung des Wandertriebs des Rotwild als Leitwildart und anderem auch die fehlende Anleinplicht von Hunden in der Setz- und Brutzeit. Auch wurde kritisiert, dass der Jägerschaft nur vier Wochen Zeit blieb um sich zu der Gesetzesvorlage zu äußern. „Dieser Veranstaltung soll ein Signal nach Mainz senden“, betonte Jürgen Kindgen als Vorsitzender der Kreisgruppe. Untermuert wurde die Kritik durch eine Unterschriftenliste. Hierin wurde klar gefordert, dass das Jagdrecht mit dem Grundeigentum verbunden sein muss, dass das System der Jagdgenossenschaften und das Reviersystem für die Jagdausübung in Deutschland unerlässlich ist und festgestellt wird, dass die Jagd dem Allgemeinwohl dient. Weiter soll die

jagd als angewandter Naturschutz anerkannt werden. Gewarnt wurde in der Versammlung vor der Gefahr von Jagdvereinen nach holländischen Vorbild. Und immer wieder zu hören war, dass man sich bevormundet und gängelt fühlt. Die Diskussion wurde von Kreisjagdmeister Joachim Polch moderiert. Ende August 2009 wurde den Jägerinnen und Jägern von Staatsministerin Conrad der Reformentwurf zum Landesjagdgesetz präsentiert, so Klaus Nieding, Rechtsanwalt aus Frankfurt und Mitglied der Expertenkommission des Landesjagdverbandes. Der Landesjagdverband hat daraufhin unverzüglich eine Expertenkommission einberufen. Diese hat den Reformentwurf sorgfältig analysiert und eine eigene Stellungnahme erarbeitet, die zwischenzeitlich Staatsministerin Conrad vorgelegt wurde. Das Gesetzgebungsverfahren ist auf dem Weg und soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden. Der Gesetzesentwurf enthält einige positive Regelungen, räumte Nieding ein. Aber leider jede Menge negative Regelungen. Zu den positiven Ansätzen führte er aus, dass insbesondere das deutliche Bekenntnis zur Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden sowie die Verpflichtung zur Duldung der Bejagung im Rahmen des bewährten Reviersystems von der Jägerschaft außerordentlich begrüßt wird. Darüber hinaus befürwortet werden einige weitere Grundgedanken und Einzelaspekte des Entwurfs, wozu beispielsweise der Verzicht auf die Unterscheidung

von entgeltlichen und unentgeltlichen Begehungsscheinen oder die neu eingebrachte Verpflichtung zum grundsätzlichen Abschluss einer Wildfolgevereinbarung zählen. Auch die Übertragung von weiteren Aufgaben an die Jägerschaft, wie etwa die geplante Übertragung der Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden ist positiv. Man sollte aber darüber hinaus weitere Aufgaben auf die Jägerschaft übertragen, etwa die Durchführung der Jägerprüfung. Nicht nachvollziehbar ist für ihn, dass es trotz der begrüßenswerten Übernahme vieler Regelungen aus dem Bundesjagdgesetz nicht auch weiterhin möglich sein soll, im Landesjagdgesetz die Bezeichnungen „Hoch- und Niederwild“ sowie die Verpflichtung zur Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waldgerechtigkeit festzuschreiben. „Wir Jägerinnen und Jäger sehen das als einen Angriff auf die Jagdkultur und die jahrhundertalte Tradition und fragen uns, welche Vorteile die Abschaffung dieser Begriffe bringen soll“. Beide Begrifflichkeiten haben ihren festen Platz im Wortschatz der Jägerschaft, und die „Waldgerechtigkeit“ findet sich sogar im juristischen Umfeld der Jagd, etwa im Tierschutzgesetz. Die Waldgerechtigkeit ist ein unverzichtbarer Rechtsbegriff und steht für eine tierschutzgerechte Jagd, dabei steht der Respekt vor der lebenden Kreatur an vorderster Stelle. Demnach dürfen Tiere nur mit einem vernünftigen Grund getötet werden. Unnötige Qualen sind zu vermeiden. Im Tierschutzgesetz und anderen

Gesetzen hat die Waldgerechtigkeit ihren festen Platz gefunden. Die Streichung des Begriffs würde zu einer nicht akzeptablen Rechtsunsicherheit führen. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie etwa „Waldgerechtigkeit“ sind in der deutschen Gesetzgebung völlig normal - etwa der „vernünftige Grund“ im Tierschutzgesetz oder der „Grundsatz von Treu und Glauben“ im Bürgerlichen Gesetzbuch. Ein Verstoß gegen die Waldgerechtigkeit kann rechtliche Konsequenzen haben - bis hin zum Entzug des Jagdscheins.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Begriffe Hoch- oder Niederwildrevier für Eigenschaften stehen, die bei Verpachtungen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Pachtpreisangebote haben. Die Begriffe lassen ferner Rückschlüsse auf Verpflichtungen zu, denen sich Pächter und Verpächter unterwerfen müssen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise die an anderer Stelle im Gesetzesentwurf geplante obligatorische Mitgliedschaft der Hochwildrevierpächter in den Hegegemeinschaften oder an die Verpflichtung zur Hege der vorhandenen Wildarten. Maßlos enttäuscht sind die Jäger auch von den Regelungen in § 12 (Bewirtschaftungsbezirke und Hegegemeinschaften) sowie in § 30 (Abschussregelung) des Gesetzesentwurfs. Zu den geplanten Bewirtschaftungsbezirken für Rot-, Dam- und Muffelwild fragte er, Was es noch mit Tierschutz zu tun hat, wenn die Leitwildart, das Rotwild, und mit ihm auch das Dam- und Muffelwild, zukünftig in „Reservate“ von behördlichen Gnaden eingepfercht werden soll und bei jedem Versuch, seinem arteigenen und völlig natürlichen Wanderverhalten nachzugehen, um vor allem genetische Verkümmern zu vermeiden, zukünftig einem gesetzlich angeordneten Totalabschuss unterliegen soll? Wie Hohn kommt es einem vor, wenn dann gleichzeitig aus Mitteln des Konjunkturpakets II auch in Rheinland-Pfalz mit enormem finanziellen Aufwand Grünbrücken über Autobahnen gerade zur Ermöglichung dieses Wanderverhaltens des (Rot-)Wildes errichtet werden. Was hat es mit Tierschutz und ökologischem Gedankengut zu tun, wenn ökonomische Interessen an einem möglichst hohen Ertrag in Land- und Forstwirtschaft über die Bedürfnisse der wildlebenden Tierarten ge-

stellt werden? „Wald vor Wild“ oder vielleicht sogar „Wald ohne Wild“ scheinen da die Devise zu sein! Alle ernsthaften Wildbiologen sprechen sich dagegen für die Hinwendung zu einer lebensraumbezogenen Bewirtschaftung von Rotwild als Ziel aus. Mit dem vorliegenden Entwurf wird dieses Ziel offen und auf Dauer konterkariert, zumal den weiteren Formulierungen und Vorgaben des Entwurfs (z.B. § 30 Abs. 4) explizit zu entnehmen ist, dass „eine Ausdehnung des Lebensraums auf Gebiete außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke auszuschließen ist.“

Zwar finden sich darin auch positive Grundüberlegungen. So halte er die vereinfachte Erstellung einer Abschussvereinbarung zwischen Verpächter und Pächter beim Rehwild für durchaus begrüßenswert, denn sie vereinfacht das Verfahren und ermöglicht den beiden maßgeblichen Parteien, schnell und einfach auf die örtlichen Notwendigkeiten zu reagieren. Andererseits muss man aber auch feststellen, dass an vielen Stellen weit über das Ziel einer vereinfachten Abschussregelung hinausgeschossen wurde. Völlig inakzeptabel ist etwa die Tatsache, dass sich die Forstbehörde - trotz erfolgter Einigung der relevanten Vertragsparteien - durch einen quasi enteignungsgleichen Eingriff über den erklärten Willen des Grundeigentümers hinwegsetzen können soll.

Viele Vorgaben erscheinen ihm darüber hinaus praxisfremd. Er denke dabei vor allem an den unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehenen behördlich verordneten Mindestabschussplan für Schwarzwild. Ein besonderes Augenmerk legt das Haus von Frau Staatsministerin Conrad ausweislich der Gesetzesbegründung auf den Tierschutz. Dieses Ansinnen unterstützen alle Jägerinnen und Jäger täglich und gerne. Allerdings legen sie großen Wert darauf, dass dieser Tierschutzgedanke nicht nur für Haustiere gelten darf, sondern auch - und insbesondere im Rahmen eines Jagdgesetzes - der wildlebenden Tierwelt gegenüber zum Ausdruck gebracht werden muss. Man hätte im Gesetzesentwurf zum Beispiel endlich einmal die seit vielen Jahren von uns und anderen Naturschutzverbänden geforderte Anleinplicht für Hunde während der Brut-, Setz und Aufzuchtzeit sowie ein generelles Wegegebot im Wald festschreiben können.

- GMI -